

Satzung des Kreises für Waldorfpädagogik e.V.
Alte Bergstraße 160
84028 Landshut

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Kreis für Waldorfpädagogik e.V.". Sein Sitz ist Landshut. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen. Vereinsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§ 2.1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen pflegen und verbreiten. Vor allem beabsichtigt er, einen Waldorfkindergarten und eine Waldorfschule zu betreiben.

§ 2.2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2.3.

Der Verein übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 2.4.

Der Verein wird mit den bestehenden Waldorfschulen und Kindergärten eng zusammenarbeiten. Er soll wenn möglich Mitglied werden in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten und im Bund der Waldorfschulen in Stuttgart, um mit seinen Beiträgen zur Ausbildung der Waldorflehrer und der Waldorfkindergärtnerinnen beizutragen.

§ 2.5.

Kindergarten und Schule sollen allen Kindern offen stehen.

§ 2.6.

Der Verein vertritt weder politische noch Gruppeninteressen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsämter

§ 3.1.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Auslagenerstattung und pauschale Vergütungen können gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Dies gilt auch für die im Verein nebenberuflich tätigen Mitglieder des Vereins.

§ 3.2.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und sie unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.

§ 5.2.

Förderndes Mitglied kann auf Antrag derjenige werden, der den Verein unterstützt, ohne ordentliches Mitglied werden zu wollen.

§ 5.3.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5.4.

Die Daten der Mitglieder dürfen gespeichert werden. Sie werden nur für Zwecke des Vereins genutzt, nicht weitergegeben und bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6.2.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8.1.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a Tod
- b freiwilligen Austritt
- c unbegründete Einstellung der Beitragszahlung für mehr als 2 Jahre
- d Ausschluss

§ 8.2.

Mitglieder des Vereins können aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende austreten.

§ 8.3.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Mittel des Vereins

§ 9.1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 9.2.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 9.3.

Sacheinlagen und Bareinlagen, die nicht als Spenden anzusehen sind, müssen im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die betreffenden Personen zurückerstattet werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a der Vorstand
- b die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

§ 11.1.

Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Personen.

§ 11.2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet nicht exakt mit dem zweiten Jahr seiner Tätigkeit, sondern läuft bis zur Wahl seines Nachfolgers.

§ 11.3.

Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so liegt das Recht der Ergänzung beim Vorstand. Das Widerrufsrecht liegt dagegen allein bei der Mitgliederversammlung. Es ist auf den Fall beschränkt, dass grobe Pflichtverletzung, unehrenhaftes Verhalten oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt sind.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

§ 12.1.

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen einzuladen. Einladungen können auch mündlich erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Protokollführer sowie von zwei Vorständen unterzeichnet.

§ 12.2.

Bei der Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ebenso bei Verpflichtungsgeschäften über 2000,00 Euro.

§ 12.3.

Über die Aufnahme von Kindern entscheidet ein vom Vorstand einzusetzender Ausschuss.

§ 12.4.

Über die Anstellung eines pädagogischen Mitarbeiters entscheidet der Vorstand nach Vorschlag der anderen pädagogischen Mitarbeiter.

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 13.1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

§ 13.2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn 1/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

§ 13.3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 13.4.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder, die in Schule oder Kindergarten aufgenommen worden sind, sowie die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und können zu allen auf der Tagesordnung stehenden Themen Stellung nehmen. Sie können keine Anträge stellen und sind nicht stimmberechtigt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a Wahl des Vorstandes,
- b Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes,
- c Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d die Aufnahme von Darlehen, sowie die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften über 2000,00 Euro,
- e Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- f Satzungsänderungen und -ergänzungen,
- g die Auflösung des Vereins mit 3/4 aller abgegebenen Stimmen.

§ 14.1.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Im Fall der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine neue Versammlung mit dreiwöchiger Frist und mit der gleichen Tagesordnung anzusetzen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14.2.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 14.3.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied protokolliert, und von diesem Protokollführer unterzeichnet.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Einberufungsverfahren ist dasselbe wie bei einer normalen Mitgliederversammlung.

§ 15.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Heubergstr. 18, 70188 Stuttgart mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15.3.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften der Satzung maßgebend. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9. Oktober 1981 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen ist.

Landshut, den	9. Oktober 1981
geändert am	21. September 1984
geändert am	10. April 1991
geändert am	28. April 2003
geändert am	01. Juni 2006
geändert am	14. Dezember 2009